

ampel



Ausgabe 52
Dezember 2014

Grünes Licht für Ihre Sicherheit



Notfallkoffer für den Alltag
**Der bedrohliche Kunde –
was tun?**

Gesundheit stärken,
Unfälle reduzieren
**Unfallkasse
baut Sporthalle**

Rheinland-Pfalz
**Jugendfeuerwehr
auf Inklusionskurs**

Vorschrift 1
**Transparent und frei
von Doppelregelungen**

Einsatzkräfte auf brenzlige Notfälle vorbereiten

 **UK RLP** Unfallkasse
Rheinland-Pfalz

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



leider kommt es immer wieder vor, dass Menschen bei der Arbeit beleidigt, bedroht oder gar attackiert werden. Auch Rettungskräfte sind häufig

Opfer von Übergriffen. Um die ehrenamtlich Tätigen für Ausnahmesituationen zu wappnen, haben wir gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband, der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und der Unfallkasse Saarland ein Deeskalationsseminar als Pilotprojekt durchgeführt. Erfahrene Experten bereiteten Multiplikatoren der

Einsatzkräfte auf brenzlige Situationen vor. Denn helfende Hände schlägt man nicht.

Auch 2015 bietet die Unfallkasse in ihrem Forum Bildung eine Vielzahl von Veranstaltungen für Versicherte, Mitgliedsbetriebe und Multiplikatoren an.

Um den wachsenden Herausforderungen der Präventionsarbeit gerecht zu werden, hat sich die Selbstverwaltung der Unfallkasse für den Bau einer Sporthalle entschieden. Wir freuen uns, mit dieser Maßnahme im Schulsport und für die damit verbundenen inklusiven Ansätze, bei der Feuerwehr

und im Betrieblichen Gesundheitsmanagement neue Akzente für Sicherheit und Gesundheitsschutz setzen zu können.

Mehr darüber lesen Sie in dieser „ampel“.

Auf diesem Wege wünsche ich Ihnen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute in 2015.

Herzlichst Ihre

Beate Eggert
Geschäftsführerin



In diesem Heft geht es darum, wie man reagieren soll, wenn man angegriffen oder beschimpft wird. Denn viele Rettungs-Kräfte müssen manchmal mit Menschen arbeiten, die aggressiv oder unfreundlich sind. Darüber hat die Unfall-Kasse ein Seminar gemacht.

Außerdem baut die Unfall-Kasse eine neue Sport-Halle. Dort können bald Feuer-Wehr-Leute Sport machen. Und Lehrer, Erzieher und viele Versicherte üben, wie sie Unfälle vermeiden können.

Außerdem stehen noch viele weitere Themen in diesem Heft. Die Unfallkasse wünscht frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2015.



So kommen Sie
sofort auf unsere
Internetseite:
QR-Code mit
dem Smartphone
scannen!

Inhalt

- 4** Pilotlehrgang für Feuerwehr- und Rettungskräfte –
„Helfende Hände schlägt man nicht“
- 6** Der bedrohliche Kunde – was tun?
- 9** Räum- und Streupflicht – Unfälle reduzieren
- 10** Unfallkasse Rheinland-Pfalz baut Forum Sport
- 12** Prüfgrundsätze der Feuerwehr – Handlungshilfe entlastet
- 14** Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz auf Inklusionskurs
- 16** Prämienwettbewerb 2015 für Landesbetriebe und Landesbehörden
- 17** Grundsätze der Prävention neu geregelt
- 18** Außerkraftsetzung und Inkraftsetzung von Vorschriften
- 19** DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- 28** Unfallkasse als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet
- 30** Behördennetzwerk Gesundheitsmanagement jetzt online
- 32** Gesundheit der Beschäftigten im Blick
- 35** Sportunterricht mit Rollstühlen: „Die Schule rollt“
- 36** „Gelbe Füße“ – Verkehrssicherheitsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz
- 37** Impressum
- 38** Junge Menschen trainieren erfolgreich für Paralympics und Olympia
- 40** Kampagne: Jugendforum gewinnt bei „Rock the Mob“
- 42** GDA – Prävention macht den Rücken stark
- 44** Spektrum 2015 – Anfragen jetzt auch online möglich
- 45** Deutschland bewegt Herbert – für mehr Sport motivieren
- 46** Häusliche Pflege: So bleibt der Rücken stark

Pilotlehrgang zur Multiplikatorenschulung

Helfende Hände schlägt man nicht

Immer häufiger werden Feuerwehr- und Rettungskräfte bei ihren Einsätzen beleidigt, beschimpft oder sogar angegriffen. In diesen Momenten ist es wichtig, so zu reagieren, dass die Situation nicht weiter eskaliert. Doch wie geht das?

Der mehrtägige Lehrgang „Eigensicherung – Helfende Hände schlägt man nicht“, den die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband und der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) sowie der Unfallkasse Saarland in Koblenz veranstaltete, hatte zum Ziel, Multiplikatoren auszubilden. Sie bereiten nun die Einsatzkräfte in ihren jeweiligen Einheiten mit einem gewissen „Handwerkszeug“ auf zwischenmenschlich brenzlige Situationen vor.

Einer Studie der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zufolge haben 98 Prozent der Rettungskräfte bereits



Nicht nur verbalen Angriffen sind Helfende bei Einsätzen ausgesetzt. Auf solche brenzligen Situationen bereiten Lehrgänge Multiplikatoren vor.

verbale Gewalt erlebt, 59 Prozent waren schon mindestens einem aggressiven Übergriff ausgesetzt. Die Rettungskräfte fühlen sich nur unzureichend darauf vorbereitet, sind mit der Situation oft überfordert und wünschen sich gezieltere Angebote in der Aus- und Weiterbildung. Zwar gibt es in Rheinland-Pfalz keine entsprechende Erhebung, doch die Erfahrungen sind

auch hier ähnlich. „Dieser Trend entwickelt sich weiter negativ“, sagt Frank Hachemer, Präsident des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz. Die steigende Aggression gegenüber den Helfenden sei eine große Herausforderung. „Und die wird angenommen – interaktiv und interdisziplinär“, so Hachemer weiter.

Nach einer langen Vorbereitungsphase holt das Pilotprojekt viele mit in ein Boot: Unfallkassen, Feuerwehren und Rettungsdienste arbeiten zusammen, um Multiplikatoren auszubilden, die ihrerseits an die „Basis“ gehen, um die Rettungskräfte für das Thema zu sensibilisieren. Die LFKS bot ideale Voraussetzungen, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutschem Roten Kreuz sowie Deutscher Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Pilotlehrgang zu unterrichten. Das viertägige Programm beinhaltete neben Kommunikations- und Verhaltenstraining auch psychologische und rechtliche Themen.



Nach dem Rollenspiel besprechen die Beteiligten mögliche Verhaltensweisen.

Bei den Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmern selbst reichte die bisherige Gewalterfahrung vom Hundebiss bis zur Messerbedrohung. „Die Abläufe in einer solchen Situation sind eigentlich immer gleich: Einer entscheidet, dass Sie Opfer werden“, erklärt Sven-Ole Schlüter. Der Polizeibeamte ist im Nebenberuf Trainer und Mediator. Wichtig sei es, überhaupt zu erkennen, dass man sich in einer Bedrohungssituation befindet und sich entsprechend positioniert – vor allem über die Körpersprache. „Denn es wird zu etwa 70 Prozent körpersprachlich kommuniziert“, so Schlüter.

Entscheidend ist auch, wie und was gesagt wird. Wenn das Ge-

genüber die Nerven zu verlieren droht oder bereits verloren hat, gilt es umso mehr, selbst ruhig zu bleiben und empathisch zu kommunizieren, anstatt auch auf Konfrontationskurs zu gehen. Aktiv zuhören, besänftigen, die Worte auch in Hochstressphasen mit Bedacht wählen, dabei ständig die Situation neu bewerten: Das verlangt eine Menge ab. Gleichzeitig gilt es, sich der Gefahr immer bewusst zu bleiben, denn in bestimmten Situationen kann selbst ein Kugelschreiber zur Waffe werden. Realitätsnah beleuchteten die Polizeipsychologin Antje Wels und Trainer Mike Stark verschiedene Situationen und machten die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit vielen Facetten des Themas

vertraut. Praktische Fallübungen und Situationstraining wechselten sich dabei mit den theoretischen Lehrgangsteilen ab. Über „Stress im Einsatz“ und „Notfallkoffer/Einsatznachbereitung“ etwa referierte Antje Wels, aber auch Themen wie „Grundlagen der Selbstverteidigung“ und „Grenzen des Pfefferspray-Einsatzes“ standen auf dem Programm.

Mehr als zufrieden zeigte sich Dave Paulissen, Präventionsmitarbeiter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, über die gute und enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, insbesondere der LFKS: „Ihr Gelände bot die perfekten Voraussetzungen für die praktischen Teile des Lehrgangs.“

Rettungs-Kräfte und Feuer-Wehr-Leute

haben einen schweren Job.

Sie retten Leben und geraten dabei oft selber in Gefahr.

Denn häufig werden sie bei ihren Einsätzen beschimpft oder angegriffen.

Menschen sind zu den Einsatz-Kräften aggressiv oder sehr unfreundlich.

Dann müssen die Einsatz-Kräfte wissen, wie sie in so einer Situation reagieren sollen.

Dafür hat die Unfall-Kasse zusammen mit der Feuer-Wehr und den Rettungs-Diensten ein Seminar gemacht.

Am Seminar konnten natürlich nicht alle Feuerwehr-Leute und Rettungs-Kräfte teilnehmen.

Deshalb haben sie Vertreter geschickt, die den anderen später erzählen, was sie gelernt haben.

In dem Seminar haben die Teilnehmer gemeinsam besprochen, wie sie sich in schwierigen Situationen verhalten sollen.

Auch Psychologen waren dabei.



Psychologen verstehen sehr gut,
warum sich Menschen manchmal aggressiv verhalten.
Psychologen geben dann Tipps, was man in so einer Situation tun soll.
Zum Beispiel soll man selber ruhig bleiben
und den anderen nicht auch beschimpfen oder angreifen.
Man soll versuchen, das Verhalten des anderen zu verstehen.
Und man soll die Situation sehr genau beobachten,
sodass man auf alles vorbereitet ist.

Notfallkoffer für den Alltag

Der bedrohliche Kunde – was tun?

Die Autoren Antje Wels und Sven-Ole Schlüter beschreiben authentisch bedrohliche Situationen von Beschäftigten mit Kundenkontakt. Sie liefern wertvolle Tipps für Verhaltensweisen. Beide beschäftigen sich von Berufs wegen mit konfliktbelasteten Arbeitsbereichen. Die Psychologin Antje Wels bereitet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung junge Menschen auf den Polizeiberuf vor. Sven-Ole Schlüter ist Polizeibeamter und im Nebenberuf Trainer und Mediator.

Die Situation

Es ist Dienstagmorgen. Sie sind auf dem Weg in Ihr Büro. „Ein ruhiger Tag“, denken Sie. Sie passieren den Wartebereich; ein Mann fällt Ihnen auf. Er wirkt unruhig und fahrig. Ein unangenehmes Gefühl macht sich breit. Sie ignorieren es und gehen wie üblich in Ihr Büro.

Der erste Kunde hat nach einem Beratungsgespräch gerade Ihr Büro verlassen. Da fliegt die Tür auf. Im Türrahmen steht der Mann, der Ihnen bereits aufgefallen war. Er fuchtelt wild mit den Armen, schreit Sie an. Er steuert

auf Sie zu, wirkt bedrohlich. Er macht Ihnen Angst. Es gibt keinen Fluchtweg! Sie denken nur noch eins: „Hilfe, ich muss hier raus!“ Haben Sie sich schon mal derart eingeschüchtert, eingeengt und bedroht gefühlt? Wenn ja, wissen Sie noch, wie es sich angefühlt hat?

Die Reaktion

Die meisten Menschen empfinden in dieser Situation Angst, ein Gefühl der Orientierungs- und Hilflosigkeit. Sie fühlen, wie Ihr Herz rast. In diesem Moment transportiert der Organismus das Blut viel schneller als üblich durch die Adern. Ihr Herzschlag steigt. Sie schwitzen. Sie haben viel Kraft in den Muskeln, können nun kräftiger als üblich zuschlagen, zubeißen und weglaufen. Diese Konzentration von Energie geht allerdings zulasten der Wahrnehmung. Diese verengt sich, ebenso Ihr Denken. Ein klarer Gedanke ist kaum mehr zu fassen. Überblick zu behalten, Lösungen zu finden und Entscheidungen zu treffen, fällt schwer. In dieser Situation ist es überlebenswichtig zu wissen, wie Sie auch hohe psychische Stressbelastungen bewältigen können.

Die Schutzmechanismen

Unser Überlebensmechanismus ist einige Tausend Jahre alt und hat seitdem kein Update bekommen. Was früher sinnvoll war, hat mit der heutigen Welt nur noch wenig zu tun. Häufig sind wir schlichtweg überfordert mit der zuvor beschriebenen Situation. Vielleicht erinnern Sie sich jetzt daran, dass Sie mal Karate oder Judo gelernt haben. Wir müssen Sie warnen: Alles, was Sie nicht „aus dem Effeff“ beherrschen, können Sie in einer Hochstresssituation nicht abrufen. Sie werden sich einfach nicht erinnern. Genauso wird es Ihnen mit Worten gehen. Sie wollen diesen Konflikt kommunikativ lösen? Gute Idee. Nur wird es nicht funktionieren, wenn Sie sich eine solche Situation nicht mal im Vorhinein vorgestellt und einige Formulierungen geübt haben. Hieraus ergibt sich eine ganz wichtige Erkenntnis: Sie müssen üben! Um eine Metapher zu bemühen: Packen Sie einen Notfallkoffer, den Sie mit allem füllen, was Ihnen in einer Notlage hilft. Dazu gehört allerdings, dass Sie alle Techniken, die sich in diesem Koffer befinden, auch beherrschen.

Der Notfallkoffer

Was gehört in diesen Notfallkoffer? Schauen Sie sich in Ihrem Büro um: Liegen Gegenstände, mit denen man jemanden verletzen kann, auf Ihrem Schreibtisch – Kugelschreiber, Schere, Brieföffner etc.? Diese sollten Sie wegräumen. Achten Sie darauf, dass Sie keinen Schlüssel in Ihrer Tür stecken lassen, weder innen noch außen. Organisieren Sie Ihr Büro so, dass Sie sich Ihre Fluchtmöglichkeiten nicht zustellen. Vielleicht sollten Sie sich auch Gedanken über einen Türknäuf machen.

Haben Sie in einer Gefahrensituation Gelegenheit, mit dem Gegenüber zu sprechen, so tun Sie es. Krisenkommunikation gehört ebenfalls in Ihren Koffer. Hier sind sowohl die nonverbale als auch die verbale Kommunikation von entscheidender Bedeutung.

Kommunikation ist Deeskalation!

Die Körpersprache

Versuchen Sie, aufrecht, mit erhobenem Kopf und offenen, zugewandten Händen zu stehen. Richten Sie Ihren Blick auf Ihr Gegenüber. Aber: Starren Sie es nicht an. Das signalisiert Redebereitschaft, ohne duckmäuserisch oder angriffsbereit zu wirken. Positionieren Sie sich dennoch so, dass Ihr Gegenüber erkennt, dass Sie die bedrohliche Situation wahrgenommen haben.

Verbales Judo

Nehmen Sie Ihr Gegenüber ernst. Das funktioniert, indem Sie einzelne Worte vom Gesagten wörtlich aufgreifen oder umschreiben. Was ist das Motiv Ihres Gegenübers? Wissen Sie, was jemand mit seiner Aktion bezweckt, dann haben Sie eine Möglichkeit, mit ihm darüber zu sprechen. Hier greift ein weiterer psychologischer

Grundsatz: „Reden entspannt.“ Das liegt daran, dass Ausatmen zu Entspannung führt. Wir können nur reden, indem wir ausatmen. Versuchen Sie einmal, beim Reden einzuatmen: Sie werden feststellen, dass es nicht geht. Also sorgen Sie dafür, dass Ihr Gegenüber spricht; es wird sich mit der Zeit entspannen. Zudem reden Menschen gern über das, was sie bewegt.

Lassen Sie sich nicht abschrecken, wenn Ihr Gegenüber zunächst nicht oder barsch darauf reagiert. Wenn die Person auf die Aussage „Sie wollen nicht mit mir reden“ den Kopf schüttelt oder „Nein“ antwortet, so hat sie bereits mit Ihnen kommuniziert. Sprechen Sie selbst laut, deutlich und in kurzen Sätzen. Verwenden Sie positiv assoziierte Begriffe, vermeiden Sie Wörter wie „Problem“, „Katastrophe“ oder „Ausweglosigkeit“. Wir Menschen hören diese negativ besetzten Begriffe nicht gern; sie lösen negative Bilder und Gefühle in uns aus. Also nutzen Sie Ihren Wortschatz, und sprechen Sie positiv! Ein Problem ist ab sofort eine Herausforderung. Sprechen Sie Ihr Gegenüber zudem mit Namen an. Dieser ist mit positiven Assoziationen besetzt und dringt auch in Hochstresssituationen ins Gehirn vor.

Was jedoch, wenn Ihre wertschätzende Kommunikation nichts nützt und Ihr Gegenüber zunehmend aggressiver reagiert? Hier ist es Zeit, neben der Kommunikation weitere Hilfen aus Ihrem Notfallkoffer zu holen:

Verhalten im Raum

Achten Sie auf das Raumverhalten Ihres Gegenübers. Wie nah steht Ihr Gegenüber bei Ihnen? Wird Ihnen der Weg zur Tür versperrt? Sitzen oder stehen Sie? Stehen Sie auf! Begegnen Sie Ihrem Gegenüber auf Augenhöhe! Beobachten

Sie zudem die Hände und Augen Ihres Gegenübers. Sie verraten, was wir als Nächstes tun werden! Bringen Sie Distanz zwischen sich und Ihr Gegenüber – sie schützt. Versuchen Sie, während Sie weiter mit Ihrem Gegenüber sprechen, in Ihre günstige Fluchtrichtung zu kommen. Erinnern Sie sich daran, nach welcher Seite Ihre Bürotür öffnet.

Was aber passiert, wenn auch diese Intervention noch nicht geholfen hat? Was bleibt?

Körperliche Gegenwehr?

Ist es für Sie vorstellbar, sich körperlich zu wehren? Studien zeigen: Wer sich bereits gedanklich mit dieser Möglichkeit auseinandergesetzt hat, dem gelingt es besser, damit umzugehen. Stellen Sie sich die folgenden Fragen: Was tue ich, wenn eine körperliche Konfrontation nicht mehr zu vermeiden ist? Was passiert, wenn ich verletzt werde?

Zeit, aktiv zu werden!

Machen Sie sich bewusst, dass Sie unter anderem das Recht haben, sich zu verteidigen. Hierbei müssen Sie nicht warten, bis der körperliche Übergriff auf Sie erfolgt. Geregelt ist dies unter anderem im Paragraf 32 Strafgesetzbuch (StGB). Ihnen geht es aber nicht ums Kämpfen: Sie wollen sich bei einem körperlichen Angriff lediglich schützen. Hierzu müssen Sie Ihre Hemmschwelle überwinden und Ihre gute Kinderstube vergessen. Gegenwehr kann zum Tatabbruch führen. Jede Form der Gegenwehr, sei es verbal oder nonverbal, hilft Ihnen, aus der Opferrolle auszusteigen und die Situation besser zu verarbeiten.

Wir hoffen, dass Sie nun einige Anregungen für Ihren Notfallkoffer haben. Lernen Sie, frühzeitig zu deeskalieren, dann brauchen Sie die körperliche Gegenwehr in aller Regel nicht mehr.



Manchmal geraten Menschen an ihrem Arbeits-Platz in Schwierigkeiten.
Denn es kann sein, dass ein Mensch in ein Büro kommt
und Ärger machen will.

Dieser Mensch ist wütend.

Und er wirkt gefährlich.

Er möchte die Mitarbeiter vielleicht angreifen.

Die Mitarbeiter sollten dann wissen,
wie sie mit diesem Menschen umgehen sollen.

Und sie sollten solche Situationen üben.

Denn wenn man Angst hat, vergisst man häufig,
wie man sich richtig verhalten sollte.

Man ist mit der Situation überfordert.

Zum Beispiel soll man überprüfen, ob gefährliche Sachen auf dem
Schreib-Tisch liegen, die der Angreifer benutzen könnte.

Diese soll man wegräumen.

Dann muss man sich überlegen,
wie man aus dem Büro fliehen kann.

Außerdem soll man mit fester Stimme mit dem Angreifer sprechen.

Und man soll ihm dabei in die Augen schauen.

Dabei ist wichtig, dass man auch den Angreifer ernst nimmt.

Man muss ihm zeigen, dass man ihn versteht.

So macht ihn die Situation nicht noch wütender.

Und vielleicht kann man in Ruhe mit ihm reden und ihn wieder beruhigen.

Wenn der Mensch trotzdem noch angreifen will,
muss man wissen, dass man sich wehren darf.

Wenn man sein Leben retten will, darf man auch zuerst angreifen.

Denn dann möchte man sich nur schützen.

Vorher muss man aber auf jeden Fall versuchen,
die Situation anders zu klären.

Achtung bei Schnee und Glätte



Schnee und Eisglätte in den Wintermonaten bedeuten für viele Menschen, ihrer Räum- und Streupflicht nachzugehen, um Unfälle zu vermeiden.

Wer zu Fuß unterwegs ist, sollte festes Schuhwerk tragen und besonders in den Morgenstunden überall mit glatten und verschneiten Gehwegen rechnen. Denn leider kommt es immer wieder vor, dass nicht ausreichend oder gar nicht geräumt und gestreut wird. Stürzen Kinder auf dem Schulweg, sind sie über die Unfallkasse versichert. Sie übernimmt dann beispielsweise nach dem Unfall die Kosten für eine bestmögliche

medizinische Behandlung und Betreuung. Ist der Unfall darauf zurückzuführen, dass der Räum- und Streupflichtige nicht gestreut bzw. geräumt hat, prüft die Regressabteilung der Unfallkasse, ob es zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gekommen ist.

Beim Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht muss man damit rechnen, dass Schadenersatz geltend gemacht wird. Eigentümer von Miethäusern können mittels einer Klausel im Mietvertrag die Räum- und Streupflicht für den Winter auf die Mieter übertragen, müssen diese dann aber überwachen.

Intensität und Umfang dieser Überwachungspflicht werden jedoch unterschiedlich und insbesondere abhängig vom Einzelfall beurteilt.

Zu welchen Zeiten besteht Räum- und Streupflicht?

Bitte achten Sie auf die Satzungsbestimmung Ihrer Gemeinde, denn sie kann immer unterschiedlich sein, aber in den meisten Fällen beginnt die Räum- und Streupflicht werktags um 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 9.00 Uhr. Sie endet um 20.00 Uhr.

Im Winter kann viel Schnee auf den Wegen liegen.

Oder Regen gefriert auf den Wegen zu Eis.

Deshalb müssen sich die Anwohner um die Wege vor ihren Häusern kümmern.

Sie müssen zum Beispiel spezielle Mittel streuen, damit der Weg nicht mehr glatt ist.

Oder sie räumen den Schnee weg, damit der Weg wieder frei ist.

Doch manchmal wurde das nicht erledigt.

Und Fußgänger fallen hin.

Wenn Schüler sich auf dem Weg zur Schule verletzen, dann kümmert sich die Unfall-Kasse um die Kosten.

Aber die Unfall-Kasse prüft auch,

ob der Anwohner vorher die Wege von Schnee und Eis freigeräumt hat.

Wenn das nicht so ist,

dann muss der Anwohner vielleicht sogar die Kosten bezahlen.

Deshalb ist es wichtig, sich immer darum zu kümmern,

dass die Wege vor dem eigenen Haus gut freigeräumt sind.



Mit Sporthalle am Standort Andernach steigende Anforderungen erfüllen

Unfallkasse baut Forum Sport



Neben dem bestehenden Präventionsgebäude machen die Bauarbeiten für die neue Sporthalle große Fortschritte. Die Fertigstellung ist für Herbst 2015 vorgesehen.

Unfälle reduzieren, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten stärken, Fachwissen und Kompetenzen bündeln. Das sind nur einige der erklärten Ziele, die die Unfallkasse Rheinland-Pfalz mit dem Bau einer Sporthalle auf dem Dienstgelände am Standort in Andernach verfolgt. Die Bauarbeiten laufen auf Hochtouren. Im Herbst 2015 soll das Forum Sport fertiggestellt sein.

Um den steigenden Anforderungen und der großen Nachfrage innerhalb der Präventionsarbeit gerecht zu werden, hat sich die Selbstverwaltung der Unfallkasse einstimmig für die Einrichtung des Forums Sport in Gestalt einer Halle ausgesprochen. „Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags ist

die gezielte Förderung von Bewegung, Fitness und Sport eine konsequente Antwort auf neue Herausforderungen und gesellschaftliche Entwicklungen“, betont Beate Eggert, Geschäftsführerin der Unfallkasse.

Dazu tragen unter anderem die stetig wachsenden Anforderungen im Bereich der Feuerwehr, die hohe Unfallquote im Schulsport sowie der wachsende Bedarf an Multiplikatorenschulungen in den Bereichen Kitas und Bewegungskindergärten bei.

„Die Notwendigkeit im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundene Anspruch auf Inklusion im Schul-

sport sind weitere Gründe, die die Weiterentwicklung unserer zielgruppenorientierten Präventionsangebote erforderlich machen“, ergänzt Manfred Breitbach, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Vor allem Lehrkräfte, Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder der Feuerwehren und BGM-Beauftragte sollen von den Angeboten des Forums Sport profitieren.

Mit Blick auf die rund 50.000 Mitglieder kommt der Feuerwehr in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu. Unfälle bei Einsätzen und Übungen zu reduzieren, gehört ebenso zu den Zielen wie Fitness- und Gesundheitsstärkung bei Aus- und Fortbildungen von Multiplikatoren. „Wir werden uns bei der konkreten Bedarfsermittlung und Zusammenarbeit eng mit Kooperationspartnern auf allen Ebenen der Politik sowie mit Institutionen und Verbänden abstimmen“, erklärt Beate Eggert.

Bereits heute bietet die Unfallkasse eine Vielzahl an Aus- und Fortbildungen im Bereich Bewegungsförderung und Sport an, die logistisch und organisatorisch jedoch stets mit Umständen und Kompromissen für alle Beteiligten verbunden sind. Theorie und Praxis müssen an mehreren Veranstaltungsorten ausgetragen werden.

„Mit dem Forum Sport können wir das Angebot weiter ausbauen und die Veranstaltungen einheitlich und professioneller strukturieren. Das Forum Sport ist die logische Konsequenz unseres Bil-

dungsangebotes“, betont Manfred Breitbach.

Die Sporthalle wird an das bestehende Präventionsgebäude der Unfallkasse in Andernach anschließen und dadurch von mehreren Seiten zugänglich sein –

sowohl über einen separaten Eingang als auch behindertengerecht über das vorhandene Gebäude.

Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz übernimmt mit diesem Angebot innerhalb der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung eine Vor-

reiterrolle. „Wir sind uns sicher, dass dieses zielgruppenorientierte Angebot von unseren Versicherten und Mitgliedsbetrieben gut angenommen wird. Zudem werden wir auch mit unseren Partnern auf regionaler Ebene eng zusammenarbeiten“, so Beate Eggert.



Die Unfall-Kasse hat viele Aufgaben.

Eine davon ist die Prävention.

Das bedeutet:

Die Unfall-Kasse gibt Tipps,
wie man Unfälle vermeiden kann.

Und sie bildet ihre Mitglieder aus,
dass sie auf Prävention achten.

Das macht sie in Seminaren.

Zum Beispiel zeigt sie Feuer-Wehr-Leuten,
wie sie fit bleiben, damit ihnen im Einsatz nichts passiert.

Oder sie zeigt Lehrern,
worauf sie im Sport-Unterricht achten sollen.

Oder sie erklärt Erziehern,
wie sie im Kinder-Garten auf die Sicherheit der Kinder aufpassen.

Diese Aufgabe kann die Unfall-Kasse bald noch besser erledigen.

Denn sie baut gerade eine neue Sport-Halle auf ihrem Gelände.

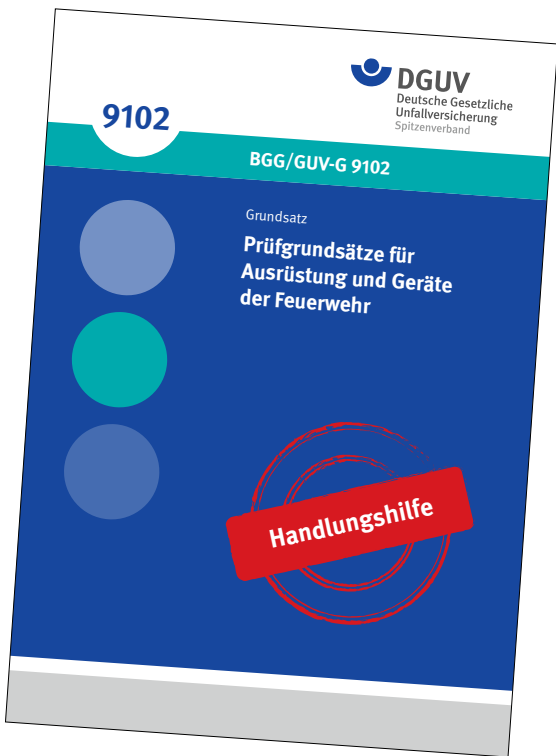
In der Sport-Halle können dann Mitglieder direkt die Tipps von
der Unfall-Kasse ausprobieren.

Und die Unfall-Kasse braucht nicht mehr überall anders hinzufahren,
um dort Seminare zu geben.

Sondern sie kann dann alles an einem Ort erklären
und üben lassen.

Handlungshilfe entlastet Gerätewarte bei der Prüfarbeit und bindet Einsatzkräfte mit ein

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr



Die Entwicklung der Technik des Feuerwehreinsatzgeräts schreitet immer weiter fort. Feuerwehrangehörige müssen diese Technik sicher beherrschen. Neben der Ausbildung und dem regelmäßigen Üben mit und am Gerät gehört ein weiterer wichtiger Aspekt für einen sicheren Einsatz dazu: die Geräteprüfung. Es ist Aufgabe des Trägers der Feuerwehr (Kommune), den sicheren Zustand der Ausrüstung und Geräte durch eine geeignete Organisation der Prüfabläufe zu gewährleisten. Die „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, unterstützen Verantwortliche bei der Durchführung der Prüfungen, um Beschädigungen und Verschleiß zu erkennen und die

Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Dadurch kann die Lebensdauer der Geräte positiv beeinflusst werden.

Die Unfallkasse hat gemeinsam mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule und dem Landesfeuerwehrverband im Sommer 2014 in Rheinland-Pfalz eine Handlungshilfe für die praktische Umsetzung der Prüfgrundsätze veröffentlicht. Sie definiert Begriffe, beinhaltet Vorschläge für die Prüforganisation und gibt dem Aufgabenträger und den zuständigen Gerätewarten nähere Hinweise zu einzelnen Prüfabläufen und zur Dokumentation der Prüfungen. Mit der Handlungshilfe entlastet die Unfallkasse die Träger der Feuerwehren.



Prüfungen können auch durch Prüfteams durchgeführt werden, um den Gerätewart zu unterstützen.

Die Anwendung setzt eine geeignete Prüforganisation voraus, die oftmals durch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ausgeführt wird. So sind Prüfintervalle, Prüfungsumfang und die Voraussetzungen des Prüfenden festzulegen. Denn beispielsweise muss nicht jede Prüfung durch einen Gerätewart (Sachkundigen) erfolgen. Es können auch Feuerwehrange-

hörige, die im Umgang mit Geräten und Ausrüstung unterwiesen sind, zahlreiche Prüfungen übernehmen. Die Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) kann zum Beispiel durch einfache Sichtprüfungen erfolgen und muss nicht dokumentiert werden. Diese Vorgehensweise ist auch auf die Prüfung

einfacher handgeführter Geräte wie beispielsweise Einreißhaken oder Feuerwehrbeil übertragbar. Auch können Prüfungen in einem Prüfteam durchgeführt werden, um den Gerätewart zu unterstützen.

Die Handlungshilfe zu den Prüfgrundsätzen finden Sie unter www.ukrlp.de Webcode f195.

Feuer-Wehr-Leute brauchen eine besondere Ausrüstung.
Zum Beispiel brauchen sie Atem-Schutz-Geräte,
damit sie im Rauch eines Feuers nicht ersticken.
Oder sie brauchen Schutzkleidung,
um sich zu schützen.

Alle Geräte von der Feuer-Wehr müssen
regelmäßig überprüft werden.

Man muss schauen, ob sie noch in Ordnung sind
oder ob die Geräte ausgetauscht werden müssen,
weil sie kaputt sind.

Das nennt man Geräte-Prüfung.

Für diese Prüfung hat die gesetzliche Unfall-Versicherung
Regeln aufgestellt.

Diese Regeln sagen zum Beispiel,
wie oft die Geräte überprüft werden sollen
und was der Prüfer darüber wissen muss.

Gute Tipps für die Prüfung gibt die Unfall-Kasse.

Sie erklärt, wer welches Gerät überprüfen darf.

Sie hat die Tipps in einer Handlungs-Hilfe aufgeschrieben.

Die Handlungs-Hilfe findet man im Internet unter www.ukrlp.de.

Mit der Handlungs-Hilfe klappt die Geräte-Prüfung leichter.



Coaching für Feuerwehren an mehreren Standorten des Landes

Jugendfeuerwehr auf Inklusionskurs

Gefördert durch die



„Jugendfeuerwehr auf Inklusionskurs“ lautet das Motto eines mehrjährigen Projektes der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Das erklärte Projektziel: die Jugendfeuerwehren für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung zu öffnen. Zudem sollen durch gezielte Maßnahmen Vorurteile und Berührungsängste ausgeräumt und entsprechende Denkanstöße gegeben werden. Einzelheiten erläutert Diplom-Pädagogin Meike Kurtz: „Das Projekt hat zunächst eine Laufzeit von drei Jahren und wird von der Aktion Mensch gefördert. Die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin, Frau Malu Dreyer, hat die Schirmherrschaft übernommen.“

Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz besteht bereits seit 1971 und ist anerkannte Trägerin der freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz, also der Dachorganisation der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz.

„Wir haben uns bewusst für das Thema Inklusion entschieden,

da einzelne Jugendfeuerwehren großes Interesse daran haben. Die Deutsche Jugendfeuerwehr führte, mit Unterstützung der Aktion Mensch, das Projekt ‚Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in der Jugendfeuerwehr‘ durch und sprach Empfehlungen aus, die wir nun auf Landesebene aufgreifen möchten“, erklärt Projektleiterin Meike Kurtz.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes gibt es ein zweijähriges Coaching. Alle Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz konnten sich bewerben. Inzwischen steht fest: Die Feuerwehrstandorte Kreis Alzey-Worms und Mayen-Koblenz werden künftig bei ihrer Inklusionsarbeit durch eine Prozessbegleiterin unterstützt. Ein weiterer Standort wird noch ausgelotet. Sie schulen die Betreuerinnen und Betreuer für den Umgang mit beeinträchtigten Jugendlichen.

Außerdem werden auf diesem Wege sogenannte „Inklusionspaten“ ausgebildet. Diese Jugendlichen sollen dann ihr Wissen an ihre „Schützlinge“ weitergeben. So entsteht eine „Win-win-Situation“. Während die Jugendlichen mit Beeinträchtigung vom Wissen ihrer Paten profitieren, lernen diese, mehr Verantwortung zu übernehmen. „Wir haben im Internet einen Blog eingerichtet. Hier findet man alle Informationen rund um das Projekt. Dieser wird regelmäßig aktualisiert und auch mit spannenden Praxisbeispielen von Inklusion, unter anderem bei der Feuerwehr, bestückt“, so Meike Kurtz.

Um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, haben die Beteiligten den Fachbereich „Vielfalt in der Jugendfeuerwehr“ gegründet. Außerdem gibt es eine Projektgruppe und einen Projektbeirat, in dem unter anderem die Unfallkasse Rheinland-Pfalz durch die Präventionsfachfrau Heike Stanowski vertreten ist. Alle gesammelten Erfahrungen und Eindrücke sollen dokumentiert, überarbeitet und zu einer Art „Arbeitshilfe“ für die Jugendfeuerwehren und andere Organisationen zusammengestellt werden.

„Wir möchten das Thema auch in die JugendLeiterCard-Ausbildung einbauen. Hierfür konzipierten die Beteiligten ein Modul, welches im Lehrgang im Dezember 2014 erstmalig durchgeführt wird. Weiter arbeiten wir am Ausbau eines Netzwerkes zum Thema Inklusion“, ergänzt Meike Kurtz.

Möchten auch Sie sich aktiv in das Projekt einbringen? Sie können sich gern bei der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz melden und sich bei der Projektgruppe einbringen.

Diesen Text schrieben Laura Huß und Christopher Zill.

Informationen:
www.jf-rp.de/inklusion

Kontakt: Christopher Zill
E-Mail: zill@jf-rp.de



Menschen mit Behinderung sollen überall mitmachen können.

Sie sollen alles machen können,
was Menschen ohne Behinderung auch tun.

Das nennt man Inklusion.

Zum Beispiel sollen sie auch bei der Jugend-Feuer-Wehr mitmachen.

Das ist eine Feuer-Wehr nur für Kinder und Jugendliche.

Dafür gibt es jetzt ein neues Projekt.

Das Projekt leiten die Jugend-Feuer-Wehr Rheinland-Pfalz und
die Aktion Mensch.

Die Aktion Mensch setzt sich auch für Menschen mit Behinderung ein.

Bei dem Projekt unterstützen Experten Jugend-Feuer-Wehren
in verschiedenen Städten.

Zum Beispiel erklären sie den Gruppen-Leitern,
worauf sie bei Kindern mit Behinderung achten sollen
oder welche Aufgaben diese Kinder gut übernehmen können.

Außerdem werden Inklusions-Paten ausgebildet.

Die Inklusions-Paten arbeiten dann eng mit den Kindern
mit Behinderung zusammen.

Zum Beispiel zeigen sie ihnen, wie die Arbeit der Jugend-Feuer-Wehr
aussieht, und sie helfen ihnen bei den anfallenden Aufgaben.

So lernen die Kinder viel über die Feuer-Wehr.

Und die Inklusions-Paten lernen, Verantwortung zu übernehmen
und Menschen mit Behinderung besser zu verstehen.

Was die Kinder und Jugendlichen über dieses Projekt erzählen,
wird aufgeschrieben.

Das nennt man Doku-menta-tion.

So lernen die Kinder und Jugendlichen,
was man besser machen kann.

Das Aufgeschriebene ist dann eine Arbeits-Hilfe für andere
Jugend-Feuer-Wehren, die bei dem Projekt nicht mitmachen konnten.

So können alle viel von dem Projekt lernen.

Unfallkasse spricht Landesbehörden und Landesbetriebe an

Prämienwettbewerb 2015



Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versteht sich als Partnerin ihrer Mitglieder in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie weiß, dass in vielen Einrichtungen des Landes Aktivitäten stattfinden – Tendenz steigend –, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Es ist daher beabsichtigt, Einrichtungen zu prämiieren, die Sicherheit und Gesundheit beispielhaft verwirklichen. Diese Auszeichnung soll Einrichtungen mit beispielhaften Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung motivieren, ihre Präventionsbemühungen konsequent fortzuführen und stetig zu verbessern.

Alle Einrichtungen des Landes sind eingeladen, ihr Engagement im Bereich Sicherheit und Gesundheit in einer repräsentativen Bewerbung darzustellen. Es winken attraktive Geldprämien.

Die Prämien sollen den Einrichtungen direkt zugutekommen und sind zweckgebunden für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten einzusetzen.



Die Wettbewerbsunterlagen für Landesbehörden und Landesbetriebe liegen dieser Ampel-Ausgabe bei oder können unter www.ukrlp.de heruntergeladen werden.



Der Unfall-Kasse sind Sicherheit und Gesundheit wichtig. Sie unterstützt auch ihre Mitglieder, wenn sie sich für Sicherheit und Gesundheit einsetzen. Mitglieder sind zum Beispiel Behörden oder Sparkassen.

Deshalb macht die Unfall-Kasse jetzt einen Wettbewerb. Mitglieder sollen zeigen, wie sie sich um die Gesundheit und Sicherheit von ihren Mitarbeitern kümmern.

Besonders gute Ideen werden mit Geld-Preisen belohnt. Für diesen Wettbewerb können sich jetzt die Mitglieder bewerben. Infos gibt es in diesem Heft oder im Internet unter www.ukrlp.de.

Grundsätze der Prävention neu geregelt

Ein schlankes Vorschriften- und Regelwerk im Arbeitsschutz, das transparent und frei von Doppelregelungen ist: Das ist eines der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die DGUV-Vorschrift 1 bildet nach der neuen Unfallverhütungsvorschrift (UVV) zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (DGUV-Vorschrift 2) die zweite gemeinsame UVV für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Was hat sich geändert?

Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechts

Ein zentraler Baustein ist die Inbezugnahme staatlichen Arbeitsschutzrechts: Das staatliche Arbeitsschutzrecht verpflichtet im Regelfall den Arbeitgeber und dient ausschließlich der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ehrenamtliche Kräfte, wie z. B. Mitarbeiter der freiwilligen Feuerwehr und freiwillige Helfer im Pflegebereich, werden dabei ebenso wenig wie Kinder, Jugendliche und Studierende beim Besuch der Einrichtung vom staatlichen Arbeitsschutzrecht erfasst. Das Sozialgesetzbuch VII und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften richten sich dagegen an Unternehmer und Versicherte.

Paragraf 15 Absatz 1 SGB VII bietet jedoch die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen und – über die Beschäftigten hinaus – auf alle anderen Versicherten auszudehnen. Dementsprechend wurde in Paragraf 2 Absatz 1 der DGUV-Vorschrift 1 folgende Formulierung aufgenommen: „Die in

staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d. h. alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen bestehen – grundsätzlich zunächst einmal denselben Rechtsvorschriften.

Bedeutung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aus der Vielschichtigkeit der Versichertengruppen und den unterschiedlichen Gefährdungen, denen diese unterliegen, folgt, dass die Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden können. Beispiel Feuerwehr: Eine Gefährdungsbeurteilung, wie sie z. B. für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Produktionsstätten vorgesehen ist, ist hier nicht immer möglich. In der Regel liegen zu Beginn eines Einsatzes keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Für solche Einsätze ist die Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts daher teilweise nicht möglich, in bestimmten Situationen, z. B. zur Menschenrettung, muss sogar davon abgewichen werden. Daher können ehrenamtliche Einsatzkräfte vom staatlichen Arbeitsschutzrecht abweichen, wenn sie dabei das spezifische Regelwerk der DGUV, insbesondere die UVV „Feuerwehren“ sowie die Feuerwehrdienstvorschriften beachten.

Eignungsfeststellung für spezielle Tätigkeiten im Feuerwehrdienst

Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die als Atemschutzgeräteträger, Taucher und Ausbilder in Brand-

übungsanlagen Dienst leisten, wird es weiterhin als erforderlich und ausreichend angesehen, wenn deren körperliche Eignung regelmäßig durch Eignungsuntersuchungen festgestellt wird. Damit können die Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die sich aus Paragraf 2 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 1 ergeben, als erfüllt betrachtet werden.

Befähigung für Tätigkeiten

Bei den Regelungen zur Befähigung für Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) aufzufangen und damit eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Sicherheitsbeauftragte

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben sich mit der DGUV-Vorschrift 1 erstmals auf einheitliche Regelungen der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Vielzahl unterschiedlichster Bestellstufen aus der BGV A 1 und GUV-V A1 gehört damit der Vergangenheit an. Anstelle einer Auflistung von Gewerbebranchen mit aufsteigender Anzahl der Beschäftigten und der zugehörigen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten weist die Neuregelung nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer der Unternehmer die Anzahl der Sicher-

heitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt.

In der die DGUV-Vorschrift 1 konkretisierenden DGUV-Regel werden diese Kriterien erläutert. Die Neuregelung bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können.

Ersthelfer: Aus- und Fortbildung

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitäts-/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens

verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts-/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Mit der am 24. Dezember 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ wurden wesentliche Bestandteile der GUV-V A4 beziehungsweise der BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ im staatlichen Recht geregelt. In dieser Fassung der ArbMedVV waren Regelungen der nachgehenden Vorsorge bei Tätigkeiten mit Krebs erzeugen-

den oder Erbgut verändernden Stoffen sowie Maßnahmen bei beruflicher Strahlenexposition ausgenommen. Diese Regelungen sollten ursprünglich so in den Entwurf der DGUV-Vorschrift 1 aufgenommen werden. Mit der am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ wurde jedoch auch eine entsprechende Regelung in der ArbMedVV verankert. Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich daher in der DGUV-Vorschrift 1 nicht mehr.

Die DGUV-Vorschrift 1 finden Sie zum Downloaden unter: www.ukrlp.de, Webcode 126

Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Außerkraftsetzung/Inkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 11.06.2014 ordnungsgemäß und unter Beachtung der formellen Vorschriften beschlossen, die folgende Unfallverhütungsvorschrift (UVV) zum 11.06.2014 außer Kraft zu setzen:

- **UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)**

Gleichzeitig hat die Vertreterversammlung in der o. g. Sitzung die Einführung der folgenden UVV zum 11.06.2014 beschlossen:

- **UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1)**

Außerkraftsetzungen und Inkraftsetzungen von Unfallverhütungsvorschriften bedürfen gemäß Paragraph 15 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 SGB VII der Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz (MSAGD) als zuständige oberste Landesbehörde.

Das MSAGD hat auf Antrag der Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Außerkraftsetzung und die Inkraftsetzung

der o. g. Unfallverhütungsvorschriften zum 11.06.2014 am 30.09.2014 – Az.: 82 104-9-1.2 – genehmigt.

Die genehmigte Außerkraftsetzung der alten und die genehmigte Inkraftsetzung der neuen UVV werden hiermit nach Maßgabe der Paragraphen 30 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 3 der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Die Geschäftsführerin
In Vertretung
Manfred Breitbach
Ltd. Verwaltungsdirektor

Unfallverhütungsvorschrift
Grundsätze der Prävention

Gültig ab 11. Juni 2014
Bekannt gemacht in der Mitgliederzeit-
schrift „ampel“, Ausgabe Nr. 52 von
Dezember 2014.

Impressum

Herausgeber:
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstr. 10
56626 Andernach
Tel.: 02632 960-0
Fax: 02632 960-3110
E-Mail: info@ukrip.de
Internet: www.ukrip.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften	5
§1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	5
Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers	6
§2 Grundpflichten des Unternehmers	6
§3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	6
§4 Unterweisung der Versicherten	7
§5 Vergabe von Aufträgen	7
§6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	8
§7 Befähigung für Tätigkeiten	8
§8 Gefährliche Arbeiten	8
§9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	8
§10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht	9
§11 Maßnahmen bei Mängeln	9
§12 Zugang zu Vorschriften und Regeln	9
§13 Pflichtenübertragung	9
§14 Ausnahmen	10
Drittes Kapitel: Pflichten der Versicherten	11
§15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	11
§16 Besondere Unterstützungspflichten	11
§17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	12
§18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	12
Viertes Kapitel: Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	13
Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte	13
§19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	13

§20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	13
Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren	14
§21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	14
§22 Notfallmaßnahmen	14
§23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens	15
Dritter Abschnitt: Erste Hilfe	15
§24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	15
§25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel	16
§26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer	17
§27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanleiter	18
§28 Unterstützungspflichten der Versicherten	19
Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen	20
§29 Bereitstellung	20
§30 Benutzung	20
§31 Besondere Unterweisungen	20
Fünftes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten	21
§32 Ordnungswidrigkeiten	21
Sechstes Kapitel: Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
§33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
Siebtens Kapitel: Inkrafttreten	23
§34 Inkrafttreten	23
Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften	24
Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	25

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

(1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

5

Zweites Kapitel

Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

(4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

(5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.

6

Zweites Kapitel

§ 4 Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

(3) Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer dem Fremdunternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

7

Zweites Kapitel

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsstellen nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

8

- § 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht**
 (1) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.
 (2) Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.
 (3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- § 11 Maßnahmen bei Mängeln**
 Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abzubrechen, bis der Mangel behoben ist.
- § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln**
 (1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.
 (2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.
- § 13 Pflichtenübertragung**
 Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

- § 14 Ausnahmen**
 (1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 (2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn
 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.
 (3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.
 (4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Drittes Kapitel

Pflichten der Versicherten

- § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten**
 (1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.
 (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
 (3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.
- § 16 Besondere Unterstützungspflichten**
 (1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.
 (2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
 • ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
 • Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
 • ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,
 hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

- § 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen**
 Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.
- § 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote**
 Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Viertes Kapitel

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Erster Abschnitt

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

- § 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten**
- (1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.
- (2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.
- § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten**
- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:
- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - Anzahl der Beschäftigten.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

13

Viertes Kapitel

- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

- § 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers**
- (1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist, dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.
- (2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.
- § 22 Notfallmaßnahmen**
- (1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.
- (2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

14

Viertes Kapitel

- § 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens**
- Beschäftigte der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Erste Hilfe

- § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers**
- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
- (4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte
1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
 2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
 3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und

15

Viertes Kapitel

- anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
- (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung
1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
 2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn ihre Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
 3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten
- vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.
- (5) In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeiten oder

16

geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind,

hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebsanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebsanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebsanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebsanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung und
2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten

- § 32 Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der
- § 2 Abs. 5,
 - § 12 Abs. 2,
 - § 15 Abs. 2,
 - § 20 Abs. 1,
 - § 24 Abs. 6,
 - § 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
 - § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
 - § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
 - § 29 Abs. 2 Satz 2 oder
 - § 30
- zuwiderhandelt.

21

Sechstes Kapitel

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

- § 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften**
Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird aufgehoben:
„Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) vom Juli 2004

22

Siebttes Kapitel

Inkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten**
Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 11. Juni 2014 in Kraft.

23

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1:
Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

24

Anlage 2

Zu § 26 Abs. 2:

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe
Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie von dem Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die

25

Anlage 2

Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollständig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

26

Anlage 2

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI/GUV-I 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

27

Anlage 2

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

28



Viele Arbeits-Unfälle kann man vermeiden.
Wie das am besten geht, sagen bestimmte Vorschriften.
Vorschriften sind Regeln,
an die man sich halten muss.
Zu manchen Themen gibt es Vorschriften doppelt.
Diese doppelten Vorschriften möchte die GDA ändern.
GDA bedeutet Deutsche Arbeits-Schutz-Strategie.

Die GDA möchte, dass es immer nur eine
Vorschrift zum selben Thema gibt.
Das findet die Unfall-Kasse auch gut.
Deshalb setzt sie Vorschriften außer Kraft,
damit es keine Vorschriften mehr doppelt gibt.

In der Vorschrift „Grundsätze der Prävention“
haben Experten doppelte Vorschriften in eine zusammen-gefasst.
Diese neue Vorschrift hat die Unfall-Kasse in Kraft gesetzt.
Das heißt, dass diese neue Vorschrift jetzt gilt.
In der Vorschrift geht es darum,
was man alles beachten muss,
damit keine Unfälle am Arbeits-Platz passieren.

Bei der Arbeit können Unfälle passieren.
Deshalb muss sich der Arbeit-Geber darum kümmern,
dass seine Mitarbeiter sicher arbeiten können.
So kann er verhindern,
dass Unfälle überhaupt passieren.
Das nennt man Prävention.
Die Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ beantwortet viele Fragen.
Bei der Prävention hilft dem Arbeit-Geber die GDA.

Zum Beispiel:

Der Arbeit-Geber muss sich um die Sicherheit von seinen Mitarbeitern kümmern.

Mitarbeiter sind Menschen, die beim Arbeit-Geber angestellt sind.

Also einen Vertrag mit dem Arbeit-Geber abgeschlossen haben.

Aber Ehrenamtler sind nicht fest angestellt.

Doch auch sie müssen sicher arbeiten können.

Durch den Unterschied zwischen Mitarbeiter und Ehrenamtler war früher vieles nicht klar.

Deshalb sagt die GDA jetzt:

Die Regeln gelten auch für Menschen,

die für den Arbeit-Geber arbeiten,

obwohl sie bei ihm nicht fest angestellt sind.

So sind auch sie bei der Arbeit versichert.

Eine andere Vorschrift sagt:

Ehrenamtliche Feuer-Wehr-Leute müssen regelmäßig Tests machen, ob sie fit genug für den Job sind.

Berufs-Feuer-Wehr-Leute müssen das auch machen.

Das war bisher nicht klar geregelt.

Die GDA hat also jetzt viele Regeln zur Prävention verbessert, damit niemandem etwas passiert.

Und die GDA hat viele Fragen geklärt.

Wandkalender

Dieser „ampel“-Ausgabe ist unser Wandkalender 2015 beigelegt.
Er soll Sie motivieren, zwischendurch etwas für Ihren Rücken zu tun.

Ganz im Sinne der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken.“



Unfallkasse Rheinland-Pfalz als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet

Platz drei im Wettbewerb des Landkreises Mayen-Koblenz



Landrat Dr. Alexander Saftig überreichte UK-Geschäftsführerin Beate Eggert eine Urkunde für den dritten Platz im Wettbewerb „Familienfreundliches Unternehmen“.

Mit ihren „vielfältigen familienbewussten Maßnahmen“ belegte die Unfallkasse Rheinland-Pfalz den dritten Platz im Wettbewerb „Familienfreundliches Unternehmen“ des Landkreises Mayen-Koblenz.

Der Wettbewerb, an dem sich 33 Unternehmen aus der Region beteiligten, richtete sich an Betriebe, die sich in besonderem Maße für familienbewusste Personalpolitik engagieren. Landrat Dr. Alexander Saftig zeichnete die Preisträger, unterteilt in die Kategorien bis 20 Beschäftigte, 21 bis 100 sowie über 100 Beschäftigte, aus. Eine fachkundige Jury aus Vertretern

der Kreisverwaltung, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, der Industrie- und Handelskammer Koblenz, der Handwerkskammer Koblenz sowie der Arbeitsagentur Koblenz-Mayen und des Jobcenters Mayen-Koblenz hatte sich mit den Inhalten und Zielen der Bewerber beschäftigt, so auch mit dem Engagement der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, die sich in der Kategorie über 100 Beschäftigte etablierte.

„In Ihrem Unternehmen gibt es vielfältige Angebote zur flexiblen Arbeitszeit, über Gleitzeit, Teil-

zeit, Jahresarbeitszeit bis hin zum Job-Sharing“, richtete sich Landrat Saftig an die Geschäftsführerin der Unfallkasse, Beate Eggert, die die Auszeichnung in der Burg Namedy entgegennahm.

„Elternförderung, Ausbildungsmöglichkeiten in Teilzeit sowie besonderes Engagement bei Angeboten zur Gesundheitsförderung waren weitere Themen, mit denen die Unfallkasse als Arbeitgeberin überzeugt habe“, so Saftig.

„Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung“, erklärte Beate Eggert und kündigte an, dass sich die Unfallkasse Rheinland-Pfalz auch an der geplanten Kooperation der Betriebe zum Thema Pflege einbringen werde. „Immer häufiger kommt es vor, dass Angehörige ein Familienmitglied pflegen. Das stellt Familien auch in beruflicher Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Es ist uns als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ein besonderes Anliegen, auch Arbeitgeber bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ihrer Beschäftigten zu unterstützen und umfassende Informationen für pflegende Angehörige zu liefern“, so Beate Eggert.



Die Unfall-Kasse hat jetzt eine Auszeichnung erhalten.
Die Auszeichnung hat eine Jury vergeben.
Das spricht man Dschüri.
Die Jury entscheidet darüber,
wer den Preis gewonnen hat.

Die Unfall-Kasse hat einen Preis gewonnen,
weil sie ein familien-freundliches Unternehmen ist.

Das bedeutet:

Der Unfall-Kasse ist es wichtig,
dass ihre Mitarbeiter Arbeit und Familie vereinbaren können.

Zum Beispiel:

Mitarbeiter, die Kinder haben, können Gleit-Zeit arbeiten.

Das heißt, sie können etwas später zur Arbeit kommen,
müssen dafür etwas länger arbeiten.

So können sie aber ihre Kinder zum Kinder-Garten
oder zur Schule bringen.

Oder sie können auch Teilzeit arbeiten.

Das bedeutet, sie arbeiten weniger.

So haben sie mehr Zeit für ihre Familie.

Besonders toll findet die Jury,

dass sich die Unfall-Kasse für die Gesundheit
von ihren Mitarbeitern einsetzt.

So bleiben die Mitarbeiter länger gesund.

Das ist gut für Beruf und Familie.

In Zukunft will sich die Unfall-Kasse mehr für Mitarbeiter einsetzen,
die Angehörige zu Hause pflegen.

Das bedeutet:

Zum Beispiel kann die Mutter von einem Mitarbeiter sehr alt
und krank sein.

Und sie kann sich nicht mehr selber um sich kümmern.

Dann kümmert sich der Mitarbeiter um die Pflege.

Dafür braucht dann der Mitarbeiter sehr viel Zeit und Unterstützung.

Und kann vielleicht im Job nicht mehr so viel leisten.

Dabei will ihm die Unfall-Kasse in Zukunft helfen.

Behördennetzwerk präsentiert sich online: www.bgm-region-koblenz.de

Für Gesundheitsmanagement und Zusammenarbeit werben

„Wir gehen ins Netz!“ Unter diesem Motto tagten die Mitglieder des „Behördennetzwerkes Gesundheitsmanagement in der Region Koblenz“ bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz – und feierten eine besondere Premiere: Gemeinsam schalteten sie ihre neue Internetseite frei.

Das Netzwerk wurde im Jahre 2005 vom Landesamt für Steuern (ehemals OFD) und der Stadtverwaltung Koblenz gegründet und beschäftigte sich zunächst mit dem Schwerpunktthema „Abhängigkeitserkrankungen am Arbeitsplatz“. Seit dem Jahre 2007 kristallisierte sich das Betriebliche Gesundheitsmanagement als übergeordnete und zentrale Thematik heraus. Mittlerweile ist das Netzwerk auf rund 20 Mitgliedsbehörden aus der Region Koblenz angewachsen. Zielsetzungen sind

der kontinuierliche Erfahrungsaustausch, die gemeinsame Reflexion und die dadurch entstehende Qualitätsverbesserung. Die Förderung von Synergieeffekten, die Einrichtung eines Marktes der Möglichkeiten sowie die kontinuierliche Wissenserweiterung und die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte stehen ebenfalls im Mittelpunkt des Netzwerkes.

Der neue Webauftritt, dessen Realisierung die Unfallkasse Rheinland-Pfalz finanziell unterstützt, dient auch der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Auf diesem Weg will das Netzwerk weitere öffentliche Verwaltungen auf die Teamarbeit im Interesse des Gesundheitsmanagements aufmerksam machen. Die klar strukturierte Internetseite hebt die Vorteile der Zusammenarbeit hervor und er-

läutert die gesteckten Ziele. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitglieder über einen internen Bereich vernetzt.

Die Geschäftsführungen und Behördenleitungen schätzen und forcieren die stetige Weiterentwicklung der Initiative – insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Thematik Gesundheitsmanagement am Arbeitsplatz. Dies wurde auch innerhalb der Tagung bei der Unfallkasse deutlich, die die Führungskräfte zum intensiven Austausch nutzten. Die Beteiligten waren sich einig, dass die Internetpräsenz in vielerlei Hinsicht von Vorteil ist: So zum Beispiel als Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, für die Dokumentation der Arbeit im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und für gemeinsame gesundheitsförderliche Aktionen.



Sie alle stehen für das „Behördennetzwerk Gesundheitsmanagement in der Region Koblenz“, das jetzt auch über einen Online-Auftritt verfügt.

Viele Menschen arbeiten in Behörden.
Behörden sind Büros,
in denen Dinge rund um die Abläufe in einer Stadt
oder in einem Land geregelt werden.
Behörden sammeln zum Beispiel Steuern.
Oder sie kümmern sich darum,
dass die Straßen und Wege in einer Stadt in Ordnung sind.
Behörden zählen aber auch,
wie viele Menschen in einer Stadt leben.

Jetzt haben sich Behörden aus der Region
rund um Koblenz zusammen-ge-tan,
um gemeinsam auf die Gesundheit der Menschen
beim Arbeiten zu achten.
Dafür gibt es das BGM.
Das bedeutet Betriebliches Gesundheits-Management.
Management spricht man so: Mä-nätsch-ment.
Das bedeutet: Eine Behörde achtet darauf,
dass es allen Mitarbeitern gut geht
Und dass sie gesund bleiben.

Die Behörden erzählen sich jetzt gegenseitig,
was sie an ihren Arbeits-Plätzen verbessert haben.
Und sie zeigen anderen Unternehmen,
wie das BGM bei ihnen klappt.
Dafür haben sie jetzt eine Internetseite.

Unter der Adresse www.bgm-region-koblenz.de
findet man viele Infos zu dem BGM von den Behörden.
So können sie auch anderen Unternehmen zeigen,
dass BGM eine gute Sache für die Mitarbeiter ist.

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation sowie Landesuntersuchungsamt kooperieren mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Die Gesundheit der Beschäftigten im Blick

Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird mehr und mehr zu einem wichtigen Erfolgsfaktor von Organisationen und Unternehmen. Dass dies zunehmend auch für den öffentlichen Dienst gilt, wissen die Präventionsexperten der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu berichten.

Doch wie lassen sich Maßnahmen, die die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft und nachhaltig fördern, im Betrieb etablieren? Bei diesen Fragen unterstützt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz mit Rat und Tat bei der Einführung des sogenannten Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM).

Auch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation

Rheinland-Pfalz (LVerGeo) geht diesen Weg. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung wurde jetzt vom Präsidenten des LVerGeo, Otmar Didinger, und dem stellvertretenden Geschäftsführer der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Manfred Breitbach, unterzeichnet.

Das LVerGeo bildet gemeinsam mit den Vermessungs- und Katasterämtern des Landes die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, aufbauend auf ihrem Personalentwicklungskonzept auch das bereits bestehende Betriebliche Gesundheitsmanagement weiterzuentwickeln und noch stärker zu etablieren. Dabei handelt es sich um einen systematischen, langfristigen Prozess mit dem Ziel der Erhaltung und För-

derung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten. Es ist die Aufgabe der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachzugehen. Und diesem erweiterten Präventionsauftrag folgend, unterstützt sie auch die Prozesse zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz.

Der Prozessrahmen ist bereits abgesteckt: Begleitet von der Unfallkasse, entwickelt eine Arbeitsgruppe bis Ende 2014 ein praxisnahes BGM-Konzept. Parallel dazu wird eine Mitarbeiterbefragung zur Analyse des „Ist-Standes“ der Belastungen und Ressourcen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung durchgeführt. Die Unfallkasse berät und unterstützt in den Phasen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Befragung. Die Prozessbegleitung durch die Unfallkasse erstreckt sich über den Zeitraum von Oktober 2014 bis Ende 2016. Den Abschluss bildet eine Bilanzierungsveranstaltung, bei der eine zusammenfassende Beurteilung der bis dahin erzielten Effekte und Erfolge des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vorgenommen wird.

Auch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz (LUA) holt sich nun diese Expertise ins Boot. Die diesbezügliche Kooperationsvereinbarung unterzeichne-



Mit Handschlag besiegeln LVerGeo-Präsident Otmar Didinger und stellvertretender Geschäftsführer Manfred Breitbach eine BGM-Kooperationsvereinbarung für die Gesundheit der Beschäftigten.

ten LUA-Präsident Dr. Stefan Bent und Manfred Breitbach am Sitz der Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

Das LUA ist in Rheinland-Pfalz der zentrale staatliche Dienstleister im Verbraucherschutz und im Gesundheitsschutz von Mensch und Tier. Rund 540 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unter anderem Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Ärzte, Labortechniker und Verwaltungsmitarbeiter, sind an den fünf Standorten in Koblenz, Landau, Mainz, Speyer und Trier beschäftigt. Und ihre Aufgaben sind wichtig: Sie beinhalten nicht weniger als die landesweite Überwachung und Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen wie Lebensmittelverpackungen, Spielzeug oder Bekleidung, Arzneimitteln und Kosmetik, die Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen sowie den Schutz des Menschen vor Infektionen.

Nun nimmt das Landesuntersuchungsamt auch seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die kontinuierliche Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen noch intensiver in den Blick. Durch ihre Teilnahme am Seminarangebot der Unfallkasse haben wichtige Multiplikatoren des LUA die Notwendigkeit identifiziert, die Gesundheit der Beschäftigten systematisch als strategischen Faktor weiter auszubauen und zu



Stellvertretender Geschäftsführer Manfred Breitbach und LUA-Präsident Dr. Stefan Bent beim Unterzeichnen der Kooperationsvereinbarung

fördern. Und eben dies soll durch die Etablierung eines strukturierten Betrieblichen Gesundheitsmanagements erreicht werden. Diesen Prozess begleitet und unterstützt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz als Kooperationspartnerin für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Der Grundstein ist bereits vor der Vertragsunterzeichnung gelegt worden: Das Landesuntersuchungsamt hat mithilfe der Unfallkasse einen BGM-Steuerungskreis gebildet, der Ziele zur Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements erarbeiten, die Analysephase organisieren und darauf basierend kon-

krete Maßnahmen entwickeln wird. Die Unfallkasse berät und begleitet das Gremium dabei. Die Basis der Kooperation bildet der im Januar durch die Unfallkasse durchgeführte BGM-Implementierungsworkshop mit dem Steuerungskreis. Dort wurde ein gemeinsames BGM-Verständnis mit seinen Grundsätzen und Zielen erarbeitet. Weiterer wichtiger Meilenstein wird eine Mitarbeiterbefragung zur Analyse der Belastungen und Ressourcen im Landesuntersuchungsamt sein, auf deren Grundlage gezielte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Gesundheit der Beschäftigten auf den Weg gebracht werden können.

Gesunde Menschen arbeiten besser.
Und sie gehen auch lieber zur Arbeit.
Deswegen gibt es das BGM.
Das bedeutet Betriebliches Gesundheits-Management.
Management spricht man Mä-nätsch-ment.



Das bedeutet: Der Chef von einer Firma achtet darauf, dass es allen Mitarbeitern körperlich gut geht und dass sie wenig Stress haben und sich bei der Arbeit wohl-fühlen.

Die Unfall-Kasse unterstützt die Chefs beim BGM. Sie schauen gemeinsam, wo sie im Betrieb etwas besser machen können. Und die Unfall-Kasse gibt Tipps, worauf der Chef achten soll.

Auch das Landesamt für Vermessung und Geo-Basis-Information ist jetzt beim BGM dabei.

Es hat einen Vertrag mit der Unfall-Kasse gemacht.

In dem Vertrag steht,

dass die Unfall-Kasse für zwei Jahre das Landesamt beim BGM unterstützt.

Zum Beispiel werden alle Mitarbeiter beim Landesamt gefragt, was man für die Gesundheit am Arbeits-Platz besser machen kann und wie sie sich an ihrem Arbeits-Platz wohler fühlen würden.

Dann schauen das Landesamt und die Unfall-Kasse, was sie davon in den Arbeits-Alltag übernehmen können.

So einen Vertrag hat auch das Landes-Untersuchungs-Amt mit der Unfall-Kasse gemacht.

Denn es möchte sich auch um die Gesundheit seiner Mitarbeiter kümmern.

Dafür hat es bereits eine Gruppe von Menschen ausgesucht, die sich vorher Gedanken gemacht haben,

was man für die Gesundheit am Arbeits-Platz tun kann.

Diese Gruppe nennt man Steuerungs-Kreis.

Der Steuerungs-Kreis kümmert sich in Zukunft um das BGM im Landes-Untersuchungs-Amt.

Dabei hilft ihnen die Unfall-Kasse.

„Die Schule rollt“ weiter

„Gar nicht so einfach, in einem Rollstuhl sitzen und Sport treiben!“ Das erfuhren Schülerinnen und Schüler in Andernach, Mainz-Weisenau, Nastätten, Nieder-Olm, Weißenthurm und Ürsfeld durch das Projekt „Die Schule rollt“. Ungläubiges Staunen und viel Applaus gab es, als Nora Sties vom TV Laubenheim bzw. Carolin Dinter und Kinder mit Behinderung zeigten, wie selbstverständlich der Umgang mit dem Rollstuhl sein kann.

Unter dem Motto „Die Schule rollt!“ macht der TV Laubenheim 1883 e. V. für gemeinsamen Unterricht mobil. Das Projekt soll dazu beitragen, Rollstuhl fahrende Kinder und Jugendliche in den Regelsportunterricht einzubinden. „Die Schule rollt“ wird unterstützt von der Unfallkasse und dem Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband. Gemeinsam wollen sie

damit auch für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Projektziele:

- der Perspektivwechsel für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zum Rollstuhl als Sportgerät
- das Stärken der Kompetenz der Lehrkräfte, um die Qualität des Unterrichts zu verbessern
- das Erleben von erwachsenen, selbstbestimmten Menschen mit Behinderung
- das Fördern von Teilhabe und Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung
- eine Netzwerkbildung zwischen Lehrkräften, Eltern, Vereinen und Menschen mit Behinderung

„Die Schule rollt“ auch im nächsten Jahr weiter und besucht



„Die Schule rollt“ in Nieder-Olm: Lehrerin Sabrina Köhler und ihren beiden Schülern macht das Projekt viel Spaß.

Grund- und weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz. Ein Kurzfilm unter www.ukrlp.de – Webcode b381 bietet Einblicke in das Projekt. Fragen beantworten wir Ihnen gern: 02632 960 1650, praevention@ukrlp.de.

Ein besonderes Projekt zeigt Schülern und Lehrern, wie es ist, im Rollstuhl zu sitzen.

Das Projekt heißt: Die Schule rollt.

Dafür besucht der Sport-Verein TV Laubenheim Schulen und bringt Roll-Stühle mit.

Dann kann jeder Schüler im Sport-Unterricht mit dem Roll-Stuhl fahren und verschiedene Aufgaben bewältigen.

So verstehen die Schüler besser, wie es ist, wenn man im Roll-Stuhl sitzt.

Und die Lehrer wissen, wie sie mit Kindern im Rollstuhl umgehen sollen.

Das bindet die Schüler im Rollstuhl besser in den Schul-Alltag ein.

Und alle Schüler lernen, dass Menschen mit Behinderungen gut im Alltag zurecht-kommen.

Auch im nächsten Jahr macht die Unfall-Kasse mit dem Projekt weiter.

Einen Film und Infos über das Projekt gibt es unter www.ukrlp.de.



Verkehrssicherheitsmaßnahmen erfolgreich

Die „Gelben Füße“ leuchten an vielen Stellen



Alle warten gespannt auf das Aufsprühen der ersten „Gelben Füße“ in Lahnstein.

Die „Gelben Füße“ tragen einen wichtigen Teil dazu bei, dass der Schulweg von Kindern in ganz Rheinland-Pfalz dauerhaft sicherer wird. Das Projekt kommt bei vielen Schulen gut an und wurde schon oft umgesetzt. „Gelbe Füße“ stehen an markanten Gefahrenpunkten im öffentlichen Verkehrsbereich und geben Kindern an unübersichtlichen Stellen Orientierung. Um das Projekt nachhaltig in die verschiedenen Fächer einbinden zu können, bietet die Unfallkasse die Unterrichtsbroschüre „Gelbe Füße“ an, die Schulen unter bestellung@ukrlp.de anfordern können.

Das Projekt richtet sich an Grund-, Schwerpunkt- und Förderschulen sowie an Kitas. Die Markierungen sensibilisieren auch andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, mehr auf die Jüngsten zu achten.

Auch in Lahnstein signalisieren „Gelbe Füße“ künftig den Kindern: „Achtung! Hier musst du

besonders aufpassen!“ Der Projektstart in Lahnstein begann mit Musik und einem „Gelbe-Füße“-Song in drei Schulen. „Eine gute Idee, den Schulweg für die Kinder noch sicherer zu machen und ihnen eine kindgerechte Orientierungshilfe im Straßenverkehr zu geben“, sagte Peter Labonte, Oberbürgermeister in Lahnstein

und Vorstandsvorsitzender der Unfallkasse. „Gerade in der dunklen Jahreszeit helfen die reflektierenden Füße den Kindern, sicher an ihr Ziel zu kommen“, ergänzte Beate Eggert, Geschäftsführerin der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Unterstützung für die Schulen gab es auch vonseiten der Polizei und des Städtischen Bauhofs.


Weitere Informationen zum Projekt unter www.ukrlp.de, Webcode b418.

Gern beantwortet das Team „Gelbe Füße“ bei der Unfallkasse Fragen und hilft beim Durchführen des Projekts vor Ort:

- Oliver Patschula
 ☎ 02632 960-3200
 ✉ o.patschula@ukrlp.de
 Annette Tornau
 ☎ 02632 960-3430
 ✉ a.tornau@ukrlp.de
 Gerlinde Weidner-Theisen
 ☎ 02632 960-1140
 ✉ g.weidner-theisen@ukrlp.de



Mit einem „Gelbe-Füße“-Song begrüßten die Lahnsteiner Kinder die Gäste.



Auf dem Schulweg gibt es viele Gefahren.
Die Unfall-Kasse zeigt Kindern, wie sie diese Gefahren vermeiden.
Dafür gibt es die Gelben Füße, die auf dem Schul-Weg aufgemalt sind.
Sie zeigen Kindern, wo sie besonders aufpassen sollen.
Auch in Lahnstein gibt es jetzt Gelbe Füße.
Das haben drei Schulen in Lahnstein mit einem kleinen Fest gefeiert.
Der Bürgermeister von Lahnstein freut sich über die Gelben Füße.
Er sagt: Die Kinder kommen jetzt sicherer zur Schule.
Die Unfall-Kasse bietet viele Infos zu den Gelben Füßen.
Dafür gibt es eine Broschüre für den Unterricht.
Diese Broschüre ist ein Heft mit vielen Tipps,
worauf man im Straßen-Verkehr achten soll.

Impressum

Unfallkasse Rheinland-Pfalz · Orensteinstraße 10 · 56626 Andernach

☎ 02632 960-0 · Telefax 02632 960-1000

E-Mail info@ukrlp.de · Internet www.ukrlp.de

Verantwortlich für den Inhalt: Beate Eggert, Geschäftsführerin

Redaktion: Rike Bouvet · ☎ 02632 960-4590

Gerlinde Weidner-Theisen · ☎ 02632 960-1140

Redaktionsbeirat: Klaudia Engels, Jessica Günster, Benjamin Heyers,
Ludger Lohmer, Dr. Kai Lüken, Ulrike Ries, Hermann Zimmer

An dieser „ampel“ wirkten mit: Marta Fröhlich, Lektorat; Petra Ochs;
Auszubildende Julia Hübert

Gestaltung: Unfallkasse Rheinland-Pfalz · Referat Kommunikation

Druck: Krupp-Druck, Sinzig

Bildnachweis: Unfallkasse Rheinland-Pfalz, ansonsten Vermerk am Bild

Auflage: 9.600 Exemplare · **Erscheinungsweise:** vierteljährlich

Titelbild: Wir danken allen Feuerwehr- und Rettungskräften, die wir
während des Lehrgangs „Eigensicherung – Helfende Hände schlägt
man nicht“ fotografieren durften. Ein besonderer Dank geht an Trainer
Mike Stark für seinen überzeugenden „aggressiven“ Auftritt.

„Team Rheinland-Pfalz“ erfolgreich beim Bundesfinale in Berlin

Junge Menschen trainieren für Paralympics und Olympia

14 Schulteams aus Rheinland-Pfalz platzierten sich beim Bundesfinale in Berlin bei den Wettbewerben „Jugend trainiert für Paralympics“ und „Jugend trainiert für Olympia“ auf vorderen Rängen. Ihre Erfolge würdigte nun das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zusammen mit dem Landessportbund und der Unfallkasse in den Räumlichkeiten des Sparkassenverbandes in Budenheim, der ebenfalls zu den Unterstützern der Wettbewerbe gehört.

„Beide Wettbewerbe müssen weitergehen. Das sind wir unseren Kindern und Jugendlichen schuldig“, hob Staatssekretär Hans Beckmann während der Feierstunde hervor. Gleichzeitig wies er

auf die wichtigen Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen hin, die in diesem Jahr im Vordergrund der Wettbewerbe stünden. Das unterstrich auch Werner Schröter, Vizepräsident des Landessportbundes Rheinland-Pfalz: „Die Begegnung mit Sport sollte erstmals in der Kita stattfinden. Über den Schulsport finden die Kinder dann in die Vereine.“

Manfred Breitbach, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse, sieht in der Unterstützung und Förderung des gemeinsamen Sports einen wichtigen Inklusionsbeitrag. „Wir tun unserer Gesellschaft etwas Gutes, wenn wir Inklusion fördern“, zeigte er sich überzeugt, dass physisch gut aus-

gebildete Menschen nachweislich seltener Unfälle und weniger gravierende Verletzungen erleiden. „Bewegungsförderung ist ein wichtiger Baustein der Prävention“, so Breitbach.

Die Feierstunde wurde umrahmt von Vorführungen der Rollstuhlbasketball-Sportlerinnen Valeska Finger und Diana Dadzite sowie der Kunstradfahrer André und Benedikt Bugner. Eine Schulklasse der Weidigschule Butzbach begeisterte das Publikum mit Sport-Stacking. Bei diesem „Sportstapeln“ mit zwölf Bechern geht es um die Förderung der Beidhändigkeit, der Auge-Hand-Koordination und der Reaktionsfähigkeit – beide Gehirnhälften werden aktiviert.

Schüler haben an zwei Sport-Wettbewerben teilgenommen.

Der eine Wettbewerb heißt: Schüler trainieren für Paralympics.

Paralympics ist ein wichtiger Wettkampf für behinderte Sportler.

Der andere Wettbewerb heißt: Schüler trainieren für Olympia.

Olympia ist ein wichtiger Wettkampf für Menschen ohne Behinderung.

Bei diesen Wettbewerben waren 14 Schulen aus Rhein-Land-Pfalz sehr erfolgreich.

In diesem Jahr war es bei den Wettbewerben besonders wichtig, dass Vereine und Schulen gut zusammen-gearbeitet haben.

So werden die Schüler sehr gut gefördert.

Außerdem ist Sport ein wichtiger Teil von Inklusion.

Inklusion bedeutet: Alle Menschen können überall mitmachen.

Das klappt im Sport besonders gut.

Denn dort machen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam mit.





Die ausgezeichneten Schulen: **Hans-Zullinger-Schule Grünstadt**, Fußball: 2. Platz; **Christiane-Herzog-Schule Neuwied**, Tischtennis: 6. Platz, Schwimmen: 7. Platz; **Kinder der Weidigschule Butzbach** zeigen den Gästen „Sport-Stacking“; **Schule für Blinde und Sehbehinderte Neuwied**, Goalball: 8. Platz; **Bethesda-Schule Bad Kreuznach**, Leichtathletik: 10. Platz; **Helmholtz-Gymnasium Zweibrücken**, Geräteturnen Mädchen Wettkampfkategorie II: 1. Platz; **Treverer Schule Trier**, Rollstuhlbasketball: 11. Platz; **Heinrich-Heine-Gymnasium Kaiserslautern**, Badminton, Wettkampfkategorie I: 2. Platz Badminton, Wettkampfkategorie III: 3. Platz; **Realschule plus Auf der Karthause Koblenz**, Basketball Jungen, Wettkampfkategorie III: 3. Platz; Rollstuhlbasketball-Sportlerinnen Valeska Finger und Diana Dadzite; Kunstradfahrer André und Benedikt Bugner; **Goethe-Gymnasium Bad Ems**, Judo, Wettkampfkategorie III: 4. Platz; **Gymnasium Nieder-Olm**, Tischtennis, Jungen, Wettkampfkategorie III: 4. Platz; **Choreographie mit Bechern**: Weidigschule Butzbach; **Peter-Joerres-Gymnasium Bad Neuenahr-Ahrweiler**, Tennis, Wettkampfkategorie III: 4. Platz; **Gymnasium auf der Karthause Koblenz**, Tennis, Wettkampfkategorie III: 4. Platz; **Maria Ward Schule Mainz**, Rudern Mädchen, Doppelvierer, Wettkampfkategorie III: 4. Platz, **Karolinen-Gymnasium Frankenthal**, Hockey, Mädchen, Wettkampfkategorie III: 4. Platz, Hockey, Jungen, Wettkampfkategorie III: 4. Platz (auf der Feier verhindert)

Prävention: Filmwettbewerb auf Facebook

Jugendforum gewinnt bei „Rock the Mob“



So soll es sein, gute Stimmung bei der Teamchallenge: Mit diesem Foto belegte das Jugendforum Rheinland-Pfalz den ersten Platz im Wettbewerb.



„Gefällt mir“: Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz belegte mit den meisten „Likes“ den ersten Platz beim Facebook-Wettbewerb „Rock the Mob“.

Fünf Unfallkassen hatten das Gewinnspiel im Frühjahr innerhalb der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ gestartet. Dazu zählte auch die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

„Bewegt Euch“, „Runter von der Couch, rein ins Leben!“ Mit diesen Botschaften mobilisierten die Initiatoren Jugendliche zwischen 13 und 16 Jahren zu Aktivitäten vor der Kamera. Im Fokus standen Film- und Fotobeiträge. Die meisten „Likes“ ihrer Fangemeinden entschieden schließlich über die Platzierung der Teams.

Neben dem Jugendforum Rheinland-Pfalz setzte sich mit dem „Parkour-Team Awdir und Dennis“ eine weitere Teilnehmergruppe aus unserem Bundesland

unter die ersten zehn. „Wir haben Rock the Mob bei Facebook gesehen und spontan gesagt, da machen wir mit“, erzählte Awdir Rahshid, der mehrfach in der Woche als Parkourläufer unterwegs ist. Parkour ist eine Fortbewegungsart, bei der es unter anderem darum geht, Hindernisse mit dem eigenen Körper zu überwinden. Die Facebook-Fangemeinde „likte“ den Filmclip der 15-Jährigen aus Ludwigshafen auf den zehnten Rang. Ihr Preis: eine Nintendo-Konsole Wii U+ Wii Fit U+Bundle. Währenddes-

sen freute sich das Jugendforum Rheinland-Pfalz über 1.500 Euro für den Sieg.

„Wir hatten bei der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz über ‚Rock the Mob‘ gelesen und spontan mitgemacht. Das Foto ist während einer Projektwoche zum Thema Teambuildingmaßnahmen entstanden und zeigt eine

Teamchallenge im Klettergarten“, erzählte Fachbereichsleiter Kevin Hennen, der die Teilnahme am Facebook-Wettbewerb auch initiiert hatte. „Auch konnten wir Julia Klöckner zur Unterstützung motivieren“, sagte er. Die CDU-Landesvorsitzende habe ebenso wie das Trierer Bundestagsmitglied Bernhard Kaster auf der Facebook-Seite gepostet. Und

somit für ein schnelles Wachsen der Fangemeinde gesorgt. „Wir haben uns riesig gefreut“, so Hennen. Diese Geldprämie nutzt das Jugendforum im Frühjahr 2015 für einen Ausflug in den Europa-Park Rust. Auf Platz zwei des Wettbewerbs kam die Tanzschule Annie Staab aus München, auf Rang drei die Tanzkids 1a aus Dettelbach.



Fünf Unfall-Kassen hatten einen Wettbewerb gemacht.

Er heißt Rock the mob.

Das spricht man Rock se mob.

Jugendliche sollten Filme oder Fotos zeigen,
auf denen sie Sport machen.

Jetzt wurden die besten Einsendungen ausgezeichnet.

Gewonnen hat das Jugend-Forum aus Rhein-Land-Pfalz.

Das ist eine Gruppe von Jugendlichen der Jugend-Feuerwehr.

Diese Gruppe hat ein Foto bei Face-Book reingestellt.

Face-Book spricht man Feijs-Buck.

Das ist eine Seite im Internet.

Dort können andere Menschen das eigene Foto liken.

Liken spricht man laiken.

Damit zeigen sie, dass ihnen das Foto gefällt.

Das Foto vom Jugend-Forum hat sehr vielen Menschen
bei Face-Book gefallen.

Auf dem Foto war die Jugend-Feuer-Wehr zu sehen.

Die hatte gemeinsam Spaß.

Das hat vielen Menschen in Face-Book so gut gefallen,
dass das Jugend-Forum für das Foto
ein Preis-Geld gewonnen hat.

**Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)
der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) gestartet**

Prävention macht stark – auch deinen Rücken



Muskel-Skelett-Erkrankungen stellen die Arbeitswelt vor große Herausforderungen. Seit Jahren führen Muskel-Skelett-Erkrankungen die Statistiken der Arbeitsunfähigkeitstage an und sind damit ein enormer Kostenfaktor für Unternehmen und Sozialversicherungsträger.

bedingungen gesundheitsförderlicher zu gestalten und die Beschäftigten in ihrer Gesundheitskompetenz stärken.

Ziel des Programms ist, die arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen in diesem Bereich zu verringern. Dabei setzt das Arbeitsprogramm MSE auf zwei Ebenen an. Zum einen an der Präventionskultur in den Betrieben – der Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen – und an der Gesundheitskompetenz – der Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens der Beschäftigten.

Konkret soll mit dem Arbeitsprogramm beispielsweise erreicht werden, dass mehr Betriebe mit ergonomisch optimierten Arbeitsplätzen, -stätten und -abläufen ausgestattet sind und mit einem Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) arbeiten. Darüber hinaus sollen die Arbeitsorganisation und Führungskompetenz in den Betrieben mit Blick auf die Prävention verbessert werden. Vor allem sollen mehr und bessere Gefährdungsbeurteilungen zu physischen und



psychischen Belastungen durchgeführt werden.

GDA bewegt – mit praktischen Lösungsangeboten

Um die betrieblichen Akteure umfassend zu informieren, werden die Aufsichtsdienste der GDA-Träger von September 2014 bis Ende 2017 mehr als 16.000 Betriebe mit dem Fokus auf Muskel-Skelett-Erkrankungen besichtigen. Begleitend dazu wurde das MSE-Portal www.gdabewegt.de entwickelt, auf dem mehr als 400 Präventionsangebote aller GDA-Träger und Sozialpartner gebündelt und zielgruppen-spezifisch aufbereitet sind.

Unternehmen, Beschäftigte und Multiplikatoren finden hier branchenübergreifend alles Wichtige, um Muskel-Skelett-Erkrankungen zu vermeiden. Zugleich ist das Portal ein sichtbares Zeichen der erfolgreichen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) hat daher das Arbeitsprogramm Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) gestartet. Mit diesem Programm will die Initiative von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern Betriebe und Unternehmen dabei unterstützen, die Arbeits-



Immer mehr Menschen bewegen sich zu wenig.
Und sie haben Arbeits-Plätze, die ihrem Rücken nicht gut-tun.
Dadurch werden sie öfter krank.
Diese Krankheiten nennt man Muskel-Skelett-Erkrankungen.
Das kostet den Arbeit-Geber immer viel Geld.
Denn er muss auch Lohn zahlen,

wenn sein Mitarbeiter krank zu Hause bleibt.
Deshalb hat sich die GDA jetzt eine Aktion überlegt.
GDA bedeutet Gemeinsame Arbeits-Schutz-Strategie.
Das ist eine Gruppe,
die sich um die Gesundheit von Beschäftigten kümmert.

Die GDA möchte, dass mehr Betriebe
auf die Gesundheit ihrer Mitarbeiter achten.
Zum Beispiel sollen an den Arbeits-Plätzen
ergo-nomische Möbel stehen.
Diese Möbel lassen sich gut auf den Körper einstellen
und stützen gut die Wirbel-Säule.
Dadurch bleibt der Rücken lange gesund.

Und die Betriebe sollen am BGM teilnehmen.
Das bedeutet Betriebliches Gesundheits-Management.
Management spricht man Mä-nätsch-ment.
Das heißt: Der Chef von einer Firma achtet darauf,
dass es allen Mitarbeitern körperlich gut geht
und dass sie wenig Stress haben
und sich bei der Arbeit wohl-fühlen.
Aber auch die Mitarbeiter bekommen Tipps,
worauf sie im Arbeits-Alltag achten sollen.

Experten von der GDA gehen jetzt in die Betriebe.
Sie schauen, was die Betriebe besser machen können.
Und wie sie Muskel-Skelett-Erkrankungen vermeiden können.
Außerdem gibt es eine Seite im Internet,
die viele Infos zu der Aktion gibt.
Die Adresse lautet www.gdabewegt.de.

Spektrum 2015

Anfragen jetzt auch online möglich



Anfragen zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sind jetzt auch ganz bequem per Internet zu erledigen.

Die Homepage www.ukrlp.de/spektrum bietet die komplette Übersicht über alle Themen, zu denen die Unfallkasse Seminare, Workshops und Fachtagungen anbietet. Der Vorteil: Die Übersicht der verfügbaren Veranstaltungstermine ist tagesaktuell. Weiteres Plus: Online sind die neuen Termine im Veranstaltungsspektrum im Forum Bildung bereits ab Herbst des Vorjahres aufgeführt.

Und so funktioniert's: Wer auf www.ukrlp.de die Menüpunkte „Service“ und „Veranstaltungen“ anklickt, gelangt zur Suchmaske, bei der unter anderem ein Suchbegriff (etwa Wörter aus dem Inhalt der Veranstaltung), die Veranstaltungskategorie (Betriebszugehör-

rigkeit oder Bereich, etwa Schulen, Forst oder Feuerwehr), die Zielgruppe (etwa Führungskräfte, Mitarbeiter oder BGM-Beauftragte) und der in der Spektrum-Broschüre angegebene Themen-Code eingegeben werden können, um eine Liste der passenden Veranstaltungen angezeigt zu bekommen.

Klickt man hinter der Veranstaltung auf den Button „Details“, gibt es alle nötigen Informationen sowie die Auskunft, ob noch Plätze frei und damit Buchungsanfragen möglich sind.

Mit einem weiteren Klick auf „Anfragen“ öffnet sich schließlich die übersichtliche Maske zur Eingabe der Teilnehmerdaten.

Die Unfall-Kasse bietet viele Seminare an.

Für diese Seminare kann man sich jetzt auch im Internet anmelden.

Dort findet man viele Infos zu allen Seminaren.

Dort kann man auch sehr einfach nach bestimmten Seminaren suchen.

Zum Beispiel können sich Lehrer nur die Seminare anzeigen lassen, die extra für Lehrer sind.

Und man sieht direkt, ob noch Plätze in dem Seminar frei sind, das man sich ausgesucht hat.

Dann kann man sich im Internet dafür anmelden und braucht keinen Brief mehr an die Unfall-Kasse mit der Post zu schicken.

Das spart sehr viel Zeit und ist praktisch.

Die Liste mit allen Seminaren findet man unter www.ukrlp.de.





„Deutschland bewegt Herbert“

Rund 30.000 Fans gefällt Herbert

Er ist gefangen in seinem alltäglichen Trott – ein Gewohnheitstier. Doch er möchte sein Leben verändern. Die Rede ist von Herbert. Er ist der Hauptdarsteller der Facebook-Aktion „Deutschland bewegt Herbert“.

Herbert ist 20 Jahre alt, Student und Single. Ein bisschen „speziell“, aber durchweg sympathisch. Er ist clever, steht sich aber gelegentlich selbst im Weg. Herbert studiert BWL im ersten Semester. Er spielt viel am Computer, surft bis tief in die Nacht im Internet. Sport ist nicht ge-

rade sein „Ding“. Doch das ändert sich zusehends. Seine stetig wachsende Facebook-Fangemeinde inspiriert Herbert nun, viele verschiedene neue Dinge auszuprobieren und sein Leben damit in eine neue Richtung zu bewegen.

„Deutschland bewegt Herbert“ ist eine Aktion im Rahmen der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Herbert richtet sich an 16- bis etwa 25-Jährige und soll zu mehr Bewegung animieren. Er

stellt in kurzen Filmsequenzen trendige Sportarten, wie zum Beispiel Parkour oder „Stand-up paddling“, vor und probiert diese auch selbst aus. Die Follower, besser gesagt Fans, können selbst Sportarten vorschlagen, die Herbert ausprobieren soll, und somit „Herbert bewegen“.

Schauen Sie einfach mal rein unter: www.facebook.com/deutschlandbewegtherbert



Die Fangemeinde von Herbert wächst täglich.

Deutschland bewegt Herbert.

So heißt eine Aktion bei Face-Book im Internet.

Face-Book spricht man Fejs-Buck.

Herbert ist Student, und er sitzt ziemlich viel rum.

Das soll sich jetzt ändern.

Bei Face-Book können ihm Menschen vorschlagen, welche Sport-Arten er mal machen soll.

Das probiert Herbert dann aus.

Und er zeigt das in kleinen Filmen bei Face-Book.

Die Aktion soll andere Menschen auffordern, nicht nur rumzusitzen.

Sie sollen auch mal Sport machen und sehen, wie viel Spaß das macht.

Ziemlich vielen Menschen gefällt die Aktion.

Das zeigen sie, indem sie auf Herberts Face-Book-Seite „Gefällt mir“ anklicken.

Das heißt in schwerer Sprache liken.

Das spricht man laiken.



Bewusste Auszeiten für pflegende Angehörige helfen bei der Regeneration

Häusliche Pflege: So bleibt der Rücken stark

**Denk
an mich
Dein Rücken**

Verspannungen und Rückenschmerzen gehören für viele pflegende Angehörige zum Alltag. Sie entstehen durch die hohen körperlichen, aber auch psychischen Belastungen während der Pflege. Die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ gibt Tipps, wie pflegende Angehörige Rückenbeschwerden aktiv entgegenwirken können. Gesundheitsförderliche Hinweise für pflegende Angehörige geben auch die Pflege-Infobriefe auf unserer Homepage.

Häusliche Pflege bedeutet oft Einsatz rund um die Uhr – tagaus, tagaus, an Feiertagen und am Wochenende. Dabei wird auch der Rücken der Pflegenden in Mitleidenschaft gezogen: Die körperlichen Belastungen entstehen vor allem, wenn die Pflege-

bedürftigen in ihrer Bewegung unterstützt werden, zum Beispiel vom Bett in den Rollstuhl und umgekehrt. Hinzu kommt eine Reihe psychischer Belastungen, die etwa durch finanzielle Sorgen, zeitliche Gebundenheit oder soziale Isolierung hervorgerufen werden können. Solche dauerhaften Stresssituationen können ebenfalls zu Rückenschmerzen führen.

Pflegerkurse vermitteln rückengerechtes Arbeiten

Rückenschmerzen sind ein Alarmsignal, dem pflegende Angehörige entgegenwirken müssen. Denn aus den Beschwerden können leicht chronische Krankheiten werden. Regelmäßige Bewegung sowie bewusste Auszeiten vom Pflegealltag helfen, die Belastungen für den Rücken deutlich zu vermindern. Natürlich haben pflegende Angehörige häufig nicht die Zeit für ein umfangreiches Fitnessprogramm, aber kleine, gezielte Entspannungsübungen lassen sich problemlos in den Tagesablauf integrieren. Sie eignen sich auch für Menschen, die bislang noch keinen regelmäßigen Sport getrieben haben. Oftmals werden solche Übungen inzwischen schon in Pflegekurse für pflegende Angehörige integriert. Auch rückengerechtes Arbeiten sowie die wichtigsten Handgriffe in der häuslichen Pflege werden hier vermittelt. Die Kosten trägt in der Regel die Pflegekasse.

Viele pflegende Angehörige wissen zudem nicht, dass sie auch Urlaub neh-

men können. So hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf Ersatzpflege, wenn die pflegenden Angehörigen, zum Beispiel durch Urlaub, verhindert sind. Diese werden dann vertretungsweise entweder durch einen ambulanten Dienst zu Hause betreut oder für kurze Zeit vollstationär in einem Alten- oder Pflegeheim aufgenommen. Oft plagt die pflegenden Angehörigen ein schlechtes Gewissen. Sie glauben, die Pflegebedürftigen im Stich zu lassen, wenn sie einen Kurs besuchen, etwas für sich machen oder gar in Urlaub fahren. Doch solche Auszeiten sind enorm wichtig, um körperlich und seelisch wieder Kraft zu tanken – und auch der Pflegesituation gerecht zu werden. Denn nur wer sich ausreichend um sich selbst kümmert, kann sich auch um andere kümmern.

Hintergrund

„Denk an mich. Dein Rücken“

In der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Knappschaft zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, Rückenbelastungen zu verringern.

Weitere Informationen:

www.deinruecken.de

Pflege-Infobriefe unter
www.ukrlp.de Webcode 94



Wenn Menschen alt oder krank werden,
brauchen sie Hilfe und zusätzliche Pflege.
Dann nehmen häufig Kinder ihre kranken und alten Angehörigen
bei sich zu Hause auf oder betreuen sie in deren Wohnung.

Das ist oft sehr anstrengend für Körper und Seele.
Menschen müssen aus dem Bett gehoben
oder in den Rollstuhl gesetzt werden.
Und sie brauchen Hilfe rund um die Uhr.
Ohne Pause kümmern sich die Pflegenden um ihre Angehörigen.
Das macht die Pflegenden häufig krank.
Sie bekommen Rückenschmerzen,
weil sie sich körperlich so anstrengen müssen.
Aber auch der Stress kann für Rückenschmerzen sorgen.

Deshalb gibt die Unfallkasse in Pflege-Info-Briefen viele Tipps,
worauf Pflegende bei der Pflege von ihren Angehörigen achten sollen.
Und die Unfall-Kasse hat auch die Aktion „Denk an mich. Dein Rücken“.
Dort zeigt sie, worauf man bei der Arbeit achten soll,
damit der Rücken nicht weh-tut.

Die Experten geben aber auch Tipps,
wie sich die Pflegenden zwischendurch entspannen können.
Auch Pausen und Urlaub sind besonders wichtig,
um wieder Kraft zu bekommen.
Dafür kann auch ein anderer Pflege-Dienst die Pflege
von den Angehörigen übernehmen.
So kann sich der Pflegende auch mal um sich selber kümmern
und sich eine Auszeit nehmen.
Außerdem gibt es im Internet Tipps unter: www.ukrlp.de, Suchbegriff 94,
und www.deinruecken.de



Denk
an mich
Dein Rücken

Weil Sie sich jeden Tag für andere stark machen.

www.deinruecken.de

 UK|BG

 SVLFG

 KNAPPSCHAFT